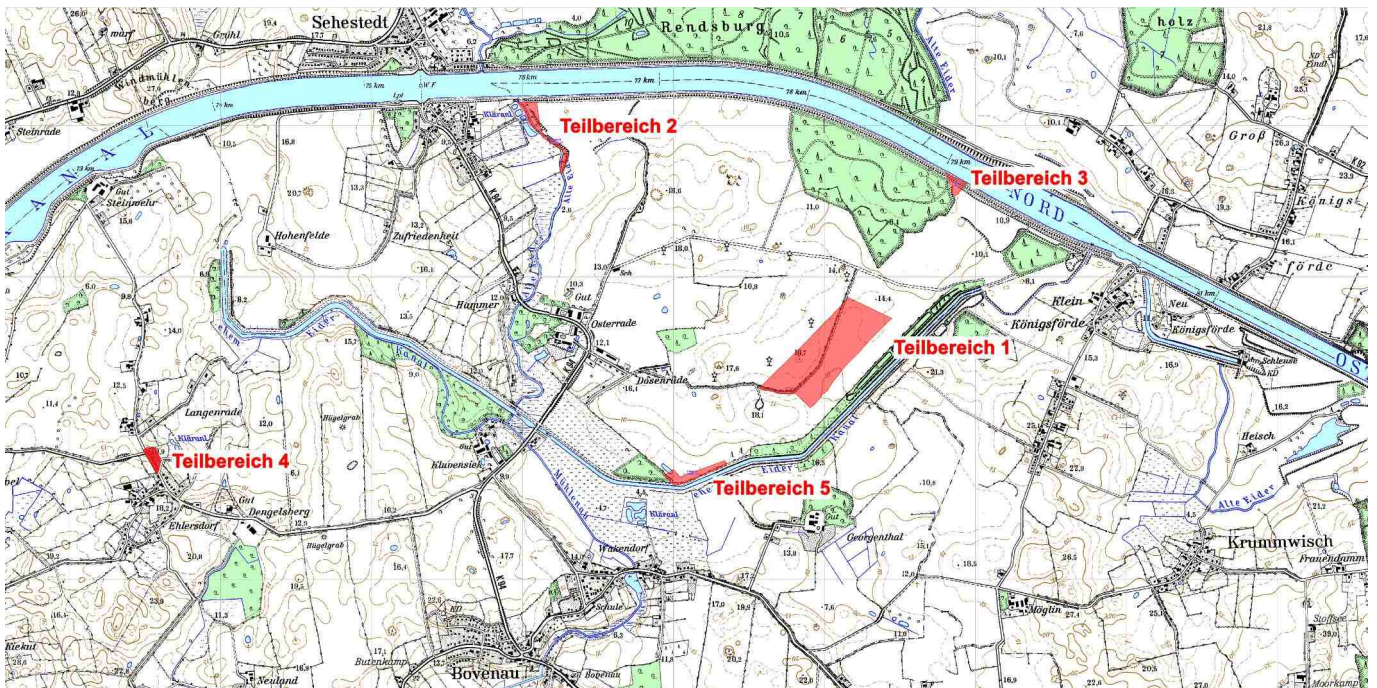

Gemeinde Bovenau

3. Änderung als Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 3 “Windpark Osterrade”

Begründung



Auftraggeber: **Gemeinde Bovenau**
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Planung: **eff-plan**
Brunk & Ohmsen
Große Straße 30
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 245 46 80
Fax: 0 46 25 / 245 46 81



Stand: November 2013
(Satzungsbeschluss)

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Städtebauliche Belange

1	Zusammenfassung	1
2	Erfordernis der Planung	1
3	Räumlicher Geltungsbereich	1
4	Verfahren, Rechtsgrundlage	2
5	Interkommunale Abstimmung, Übergeordnete und kommunale Planung ...	3
6	Ziele und Zweck der Planaufstellungen	7
7	Städtebauliches Konzept und Gestaltung	8
8	Wesentliche Auswirkungen der Planung	10
9	Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung	12
10	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Boden	13
11	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	13
11.1	Erschließung	13
11.2	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	13
11.3	Stromversorgung und sonstige Leitungen	13
11.4	Abfallentsorgung	13
11.5	Regenwasserentsorgung	13
11.6	Brandschutz	14
11.7	Fernsprechleitungen	14

Anlagen:

Ingenieurbüro Henning Holst, Husum, Januar 2013: Osterrade_Erweiterung - DECIBEL -
Hauptergebnis, Berechnung Repowering und Erweiterung 10 x MM 100

Ingenieurbüro Henning Holst, Husum, Januar 2013: Osterrade_Erweiterung - SHADOW -
Hauptergebnis, Berechnung Repowering und Erweiterung 10 x MM 100

Teil B - Umweltbericht



Teil A - Städtebauliche Belange

1 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bovenau plant die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen (WEA) nördlich der Ortslage. Die geplanten Standorte befinden sich innerhalb des im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III neu ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergienutzung. Hierbei handelt es sich um Flächen, die das bereits bestehende Windeignungsgebiet am östlichen Rand erweitern. Die Gemeinde möchte mit der 3. Änderung des Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 3 die Erweiterung des Plangebietes und die Errichtung von WEA im Gemeindegebiet vertiefend planungsrechtlich begleiten, um Vorgaben hinsichtlich Anlagenzahl und Höhe machen zu können.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Es ergaben sich keine unausgleichbaren, erheblichen Beeinträchtigungen.

2 Erfordernis der Planung

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) weist für die Gemeinde Bovenau im Norden des Gemeindegebietes ein Windeignungsgebiet aus. Die Gemeinde Bovenau hat dieses Gebiet (Windpark Osterade) mit der 4. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2000 bzw. 2011 zum größten Teil überplant. Eine Konkretisierung der Planung erfolgte mit dem Bebauungsplan Nr. 3 sowie dessen 1. Änderung mit Festsetzungen zu den Standorten über Baugrenzen und den maximalen Höhen der Windenergieanlagen (WEA). Im Bereich des Windparks Osterrade werden derzeit insgesamt 10 WEA betrieben, davon 7 WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und 3 WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m. Für die 7 kleineren WEA wird derzeit ein Repowering planungsrechtlich vorbereitet (2. Änderung des Bebauungsplans 3).

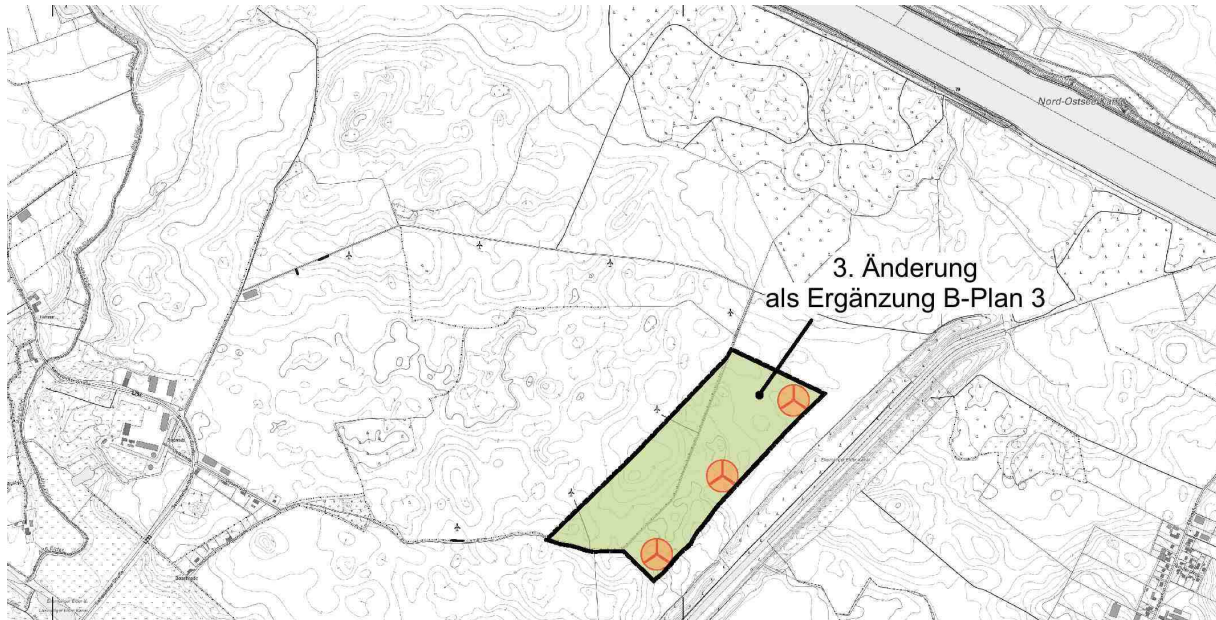
Mit der Teilfortschreibung des Regionalplans III legt das Land Schleswig-Holstein die Ziele zum weiteren Ausbau der regenerativen Energie "Wind" fest. Mit der im Dezember 2012 beschlossenen Teilfortschreibung wurde am Ostrand des bestehenden Windeignungsgebietes eine Erweiterungsfläche (Nr. 166) hinzu gefügt.

Für die östliche Erweiterung des Windparks möchte die Gemeinde Regelungen zu Standorten sowie zur maximalen Gesamthöhe der WEA treffen um insgesamt im Bereich des Windparks Osterrade ein einheitliches Gesamtbild gewährleisten zu können. Daher wird hier die Aufstellung der 3. Änderung als Ergänzung des B-Plans 3 erforderlich.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Bovenau hat mehrere Teilbereiche. Der Teilbereich 1 stellt die Flächen der östlichen Windparkerweiterung dar und liegt ca. 1,3 km nordöstlich der Ortslage Bovenau (Ortsteil Wakendorf). Nordwestlich liegt der bestehende Teil des Windparks Osterrade, südlich und östlich der ehemalige Eiderkanal. Die 3. Änderung des B-Plans 3 schließt sich südöstlich an die 2. Änderung des B-Plans 3 an und erweitert das überplante Gebiet des B-Plan 3 um eine Flächengröße von

ca. 24 ha. Der Teilbereich 1 umfasst die Flurstücke 2/2 und 10/3 der Flur 7 und 9/2 der Flur 5 der Gemarkung 0320 (alle teilweise).



Die Teilbereiche 2 - 5 umfassen die für das Vorhaben erforderlichen Ausgleichsflächen.

Der Teilbereich 2 erstreckt sich entlang der Alten Eider unmittelbar südlich des Nord-Ostsee-Kanals auf einer Länge von etwa 600 m. Er umfasst teilweise die Flurstücke 2/4 und 17 der Flur 9 der Gemarkung 0320 und hat eine Gesamtgröße von 2,2 ha.

Der Teilbereich 3 liegt unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal, östlich des Osterrader Holzes und westlich von Klein-Königsförde (Teilstück des Flurstücks 2/13 der Flur 4 der Gemarkung 0320). Er hat eine Größe von 0,9 ha.

Der Teilbereich 4 liegt nördlich von Ehlersdorf, westlich des Steinwehler Weges und südlich der Straße Langenrade (Teile der Flurstücke 36/2, 39/2 und 40/2 der Flur 1 der Gemarkung 0088). Er hat eine Größe von 1 ha.

Der Teilbereich 5 erstreckt sich nördlich des ehemaligen Eiderkanals, südwestlich des Gutes Osterrade und westlich des Gutes Georgenthal. Er grenzt unmittelbar südlich des Teilbereichs 5 der 2. Änderung des Bebauungsplans 3 und umfasst einen 1,9 ha großen Teil des Flurstücks 10/3 der Flur 7 der Gemarkung 0320.

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Bovenau hat die Aufstellung der 3. Änderung als Ergänzung des B-Plan Nr. 3 "Windparkerweiterung Osterrade" beschlossen. Der Zweck des B-Plans entspricht dem § 8, der Inhalt dem § 9 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Plan wird nach § 10 BauGB beschlossen. Der B-Plan wird nach § 8 (3) parallel zur 15. F-Planänderung aufgestellt. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans dargelegt. Auch wird aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar.

Für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauleitplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden. Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben, und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sowie im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen" näher konkretisiert hat. Die Eingriffsregelung ist Bestandteil der Satzung. Die dort formulierten Maßnahmen sind in die hier formulierten Festsetzungen der Satzung übernommen worden und erlangen damit Rechtsverbindlichkeit.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt, er ist als gesonderter Teil Bestandteil dieser Begründung.

Die vorliegende Begründung gehört im Sinne des § 10 Abs. 8 BauGB zur 3. Änderung des B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Bovenau.

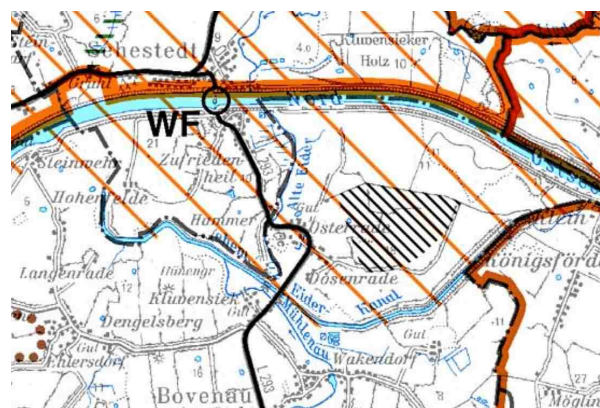
5 Interkommunale Abstimmung, Übergeordnete und kommunale Planung

Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden wurden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert. Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Übergeordnete Planung

Der Regionalplan III (2000) stellt für die Gemeinde Bovenau ein Windeignungsgebiet (schwarze Schrägschraffur) dar. Diese Darstellung betrifft nicht den Teilbereich 1 der 3. Änderung des B-Plans 3. Darüber hinaus liegt der Windpark sowie die Ausgleichsflächen in den Teilbereichen 2, 3 und 5 in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (braune Schrägschraffur). Weitere Darstellungen werden für die Plangebiete nicht getroffen.



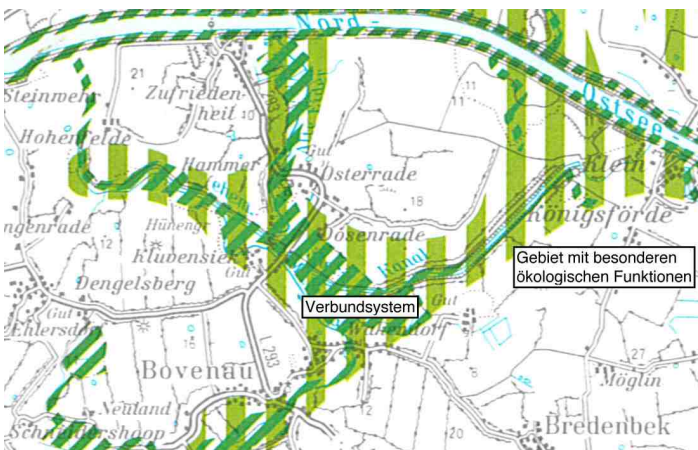
Regionalplan III (Auszug)



Teilfortschreibung Regionalplan III (2012, Auszug)

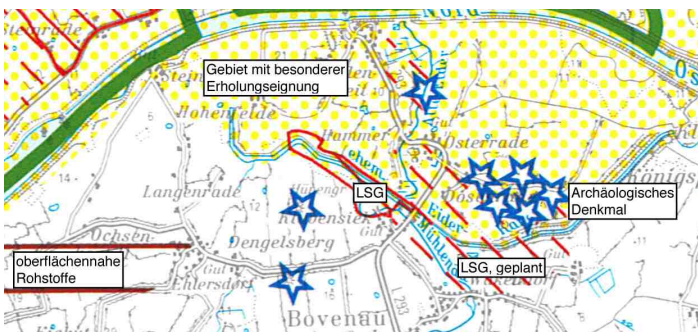
Die Teilfortschreibung des Regionalplans (Beschluss, 2012) stellt am Ostrand des bestehenden Windeignungsgebietes eine Erweiterungsfläche (Nr. 166) dar. Diese sind flächengleich mit dem Teilbereich 1 dieser 3. Änderung des B-Plans 3. Nach Norden schließt sich der charakteristische Landschaftsraum (graue Punkte) um den Nord-Ostsee-Kanal an.

Eine ehemals geplante Ausweisung in der südwestlichen Verlängerung der Fläche 166 (schwarze punktierte Linie) wurde im Zuge der Regionalplanfortschreibung nicht weiter verfolgt. Diese Fläche ist nicht Teil des Teilbereichs 1 der 3. Änderung des B-Plans 3.



Landschaftsrahmenplan III, Karte 1 (Auszug)

Der Landschaftsrahmenplan (2000) für den Planungsraum III stellt in der Karte 1 entlang des Nord-Ostsee-Kanals, der alten Eider und des ehemaligen Eider-Kanals Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (grüne Schrägschraffur) als lineare Elemente dar. Darüber hinaus gehören diese Strukturen auch zu den Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen (hellgrüne, senkrechte Balkenschraffur). Die Ausgleichsflächen liegen mit Ausnahme des Teilbereichs 4 innerhalb dieser Bereiche.



Landschaftsrahmenplan III, Karte 2 (Auszug)

In der Karte 2 ist das Gebiet zwischen dem ehemaligen Eiderkanal und dem Nord-Ostseekanal als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Hier befinden sich die Teilbereiche 1, 2, 3 und 5.

Im Gemeindegebiet gibt es darüber hinaus mehrere archäologische Denkmäler (blaue Sterne), die am südlichen Rand außerhalb der Flächen des Windparks

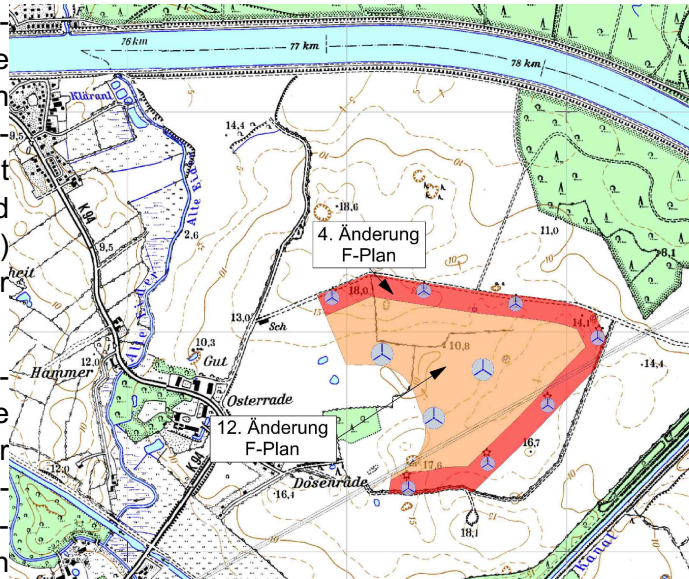
konzentriert sind. Die westlich gelegene mittelalterliche Burganlage liegt in der Niederung der alten Eider (einzelner blauer Stern). Oberflächennahe Rohstoffe befinden sich westlich des Windparks (braune, waagerechte Schraffur).

Westlich der Straße von Bovenau nach Sehestedt liegt am alten Eiderkanal ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet (Alter Eiderkanal beim Gut Kluvensiek). Eine Erweiterung ist östlich der Straße entlang von Mühlenau und Eiderkanal sowie in Richtung Norden entlang der alten Eider geplant. Die Flächen zur Errichtung von WEA liegen nicht innerhalb dieser Darstellungen.

Kommunale Planungen

Mit der 4. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans (2000 und 2011) hat die Gemeinde Bovenau das im Regionalplan III dargestellte Windeignungsgebiet in weiten Teilen überplant und umgesetzt. Mit den Bebauungsplänen Nr. 3 (2000) und der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 (2011) sind die Darstellungen des F-Plans weiter konkretisiert worden.

Die Flächen der geplanten Windparkerweiterung sind im F-Plan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 15. Änderung des F-Plans (Parallelverfahren), soll diese Grundnutzung mit der Zusatznutzung "Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen" überlagert werden.



Darstellungen der 4. und 12. F-Plan-Änderung

Der rechtskräftige Bebauungsplan 3 (einschl. 1. Änderung) umfasst die Flächen der Windparkerweiterung derzeit noch nicht. Die geplanten Ausgleichsflächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der gemeindliche Landschaftsplan (1997) stellt in der Maßnahmen- und Entwicklungskarte für das Umfeld der Windparkerweiterung folgende Zielsetzungen dar:

- Zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz zählen nach § 21 LNatSchG (ehem. § 15a LNatSchG) geschützte Biotope (Kleingewässer) und die Knicks, Redder und Gehölzstreifen (Punkte-Linie).
- In den angrenzenden Bereichen ist als Schutzgebiet das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Alter Eiderkanal bei Gut Kluvensiek" sowie das daran anschließende, geplante Landschaftsschutzgebiet (L) dargestellt.
- Potentieller Standort für Windenergieanlagen ist die von den Wegen eingefasste Fläche (Strich-Linie) östlich des Gutes Osterrade.
- Als Naturschutzmaßnahme wird die Anpflanzung linearer Gehölzstrukturen (Sternchen) entlang der begrenzenden Feldwege empfohlen.
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T-Linie) sind als Eignungsflächen für den Naturschutz aufgenommen worden. Sie befinden sich im Umgebungsbereich des alten Eider-Kanals und des Nord-Ostsee-Kanals. Sie sind im Bereich des alten Eider-Kanals deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebietsvorschlag.



6 Ziele und Zweck der Planaufstellungen

Nach Auflösung der Gutsbezirke Osterrade, Klüvensiek, Steinwehr und Georgenthal im Jahr 1926 wurde die Gemeinde Bovenau im Kreis Rendsburg-Eckernförde gegründet. Mit dem stetigen Wachstum der Gemeinde wuchsen auch die Ortsteile Bovenau und Wakendorf zusammen, die Ortslage Ehlersdorf kam 1938 dazu. Die Gemeinde Bovenau ist auch heute noch von ihren ursprünglichen Strukturen geprägt. Neben den alten Gutsstrukturen (große landwirtschaftliche Schläge) und den Gebäuden (als Kulturdenkmäler geschützt) ist der Anteil der Bevölkerung in den Ortslagen durch die direkte Nachbarschaft zu Kiel und Rendsburg angestiegen. Es haben sich verschiedene soziale und kulturelle Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Grundschule sowie ein reges Vereinsleben (Feuerwehr, Sportvereine, Musikgruppen, Theatergruppe u.a.) entwickelt. Darüber hinaus gibt es diverse Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (Gastgewerbe, Druckerei, Telekommunikation, Energie- und Wasserversorgung), die für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde eine Rolle spielen. Die der Gemeinde über die Gewerbesteuer dieser Betriebe zufließenden Einnahmen dienen der Aufrechterhaltung und dem Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur.

Gleiches gilt für die aus dem Betrieb des Windparks zu entrichtenden Gewerbesteuereinnahmen, da der Windpark seinen Sitz in Bovenau hat und damit 100 % der Steuern in der Gemeinde anfallen. Die geplanten WEA werden durch einen ortsansässigen Bürgerwindpark betrieben, so dass die Wertschöpfung aus dem Betrieb der WEA zu 100 % vor Ort erfolgt.

Die Gemeinde betrachtet das Planungsinstrument der Bauleitplanung auch als Chance, die Bevölkerung in den Planungsprozess einzubinden, um hierdurch eine größtmögliche Akzeptanz für das Projekt zu erzielen.

Sie möchte einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, weshalb sie auf ihrem Gemeindegebiet weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt. Die Konzentration der WEA auf das durch die Regionalplanung in diesem Bereich ausgewiesene Windeignungsgebiet ist ausdrücklich auch Wunsch der Gemeinde Bovenau. Eine Einschränkung der Flächen ist nicht vorgesehen, da die Gemeinde hierfür unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen und nachbarschützender Belange keine Anknüpfungspunkte sieht.

Ferner möchte die Gemeinde bereits auf dieser Planungsebene die umweltrelevanten Belange prüfen. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Gemeindegebiet bereitgestellt. Die Gemeinde legt den Ausgleichsbedarf nach den gleichen Kriterien fest, die im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans 3 berücksichtigt wurden und die durch Land und Kreis mitgetragen wurden. Mit dieser bewährten Vorgehensweise ist neben der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzbiotopen vor Ort auch die Realisierung von Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes möglich, da hierfür die Finanzmittel eingesetzt werden können, die gemäß alten Windkrafterlass für den Ausgleich in das Landschaftsbild zu leisten waren.

Die Gemeinde Bovenau kommt im Rahmen der Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange zu dem Ergebnis, dass sie dem Klimaschutz ein entsprechend (größeres) Gewicht einräumt und die Auswirkungen andere Schutzgüter, insbesondere auf das Landschaftsbild, die Kulturgüter und die Wohnnutzung als vertretbar eingestuft.

7 Städtebauliches Konzept und Gestaltung

Mit ihrer Planung möchte die Gemeinde eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt (vergl. § 1 (5) und (6) BauGB).

- ▶ Die Festlegung der Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt auf dem in der Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebiet. Wie der langjährige Betrieb der WEA in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet zeigt, handelt es sich um einen Bereich mit geringem Konfliktpotenzial. Das durch die Darstellung des Windeignungsgebietes in der Teilfortschreibung des Regionalplans gegebene Potenzial soll voll ausgeschöpft werden.

Mit der Nutzung der zusätzlichen Flächen können die bestehenden Einspeisemöglichkeiten für den erzeugten Strom genutzt werden. Damit werden die Aufwendungen für den Netzanschluss minimiert.

- ▶ Die Gesamthöhe der WEA wird durch eine textliche Festsetzung auf mindestens 130 m und maximal 150 m über Grund definiert. Die WEA müssen mit allen Anlagenteilen (einschließlich des Rotors) innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen. Die Baugrenzen wurden mit einem Abstand von mindestens 450 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung festgelegt. Die maximale Anzahl der WEA (3 WEA) wird über eine Regelung im städtebaulichen Vertrag definiert.
 - ▶ Mit diesen Regelungen soll die Einhaltung des Gebotes der nachbarschaftrechtlichen Rücksichtnahme sichergestellt werden. Der Erlass "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" (2012) verweist diesbezüglich auf die einschlägige Rechtsprechung: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschluss 4 B 72.06 vom 11.12.2006) hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (Urteil 8 A 3726/05 vom 09.08.2006) bestätigt, das bezüglich des Abstandserfordernisses zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Gebäuden Anhaltswerte formuliert hat. Die Richter gehen davon aus, dass bei einem Abstand vom 3-fachen der Anlagenhöhe die WEA in der Regel keine erdrückende Wirkung entfalten.
 - ▶ Mit der Planung können immissionsschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Eine erste Prognose ergab, dass die Richtwerte für Schall bei einer Planung mit den vorgenannten Abständen eingehalten werden können. Hinweis: in der Berechnung wurde ein Anlagentyp zu Grunde gelegt. Hierdurch ist aber keineswegs eine Festlegung auf diesen Typ verbunden. Der angenommene Schall-Leistungspegel von 104,8 dB(A) entspricht dem der Anlagen dieser Größenordnung. Einige Anlagentypen müssten ggfls. in einem leicht schallreduzierten Modus während der Nachtzeit betrieben werden, andere sind auch im Volllastbetrieb leiser. Aus der Berechnung wird aber deutlich, dass die Planung mit der festgelegten maximalen Anzahl der WEA und den Anlagenhöhen unter Berücksichtigung der zulässigen Schallimmissionen realisierbar ist. Eine abschließende Prüfung überlässt die Gemeinde dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zur Einhaltung der Richtwerte für Schattenwurf war bereits im bestehenden Windpark die Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls erforderlich. Daher muss davon ausgegangen werden, dass dies auch für die zusätzlichen WEA erforderlich

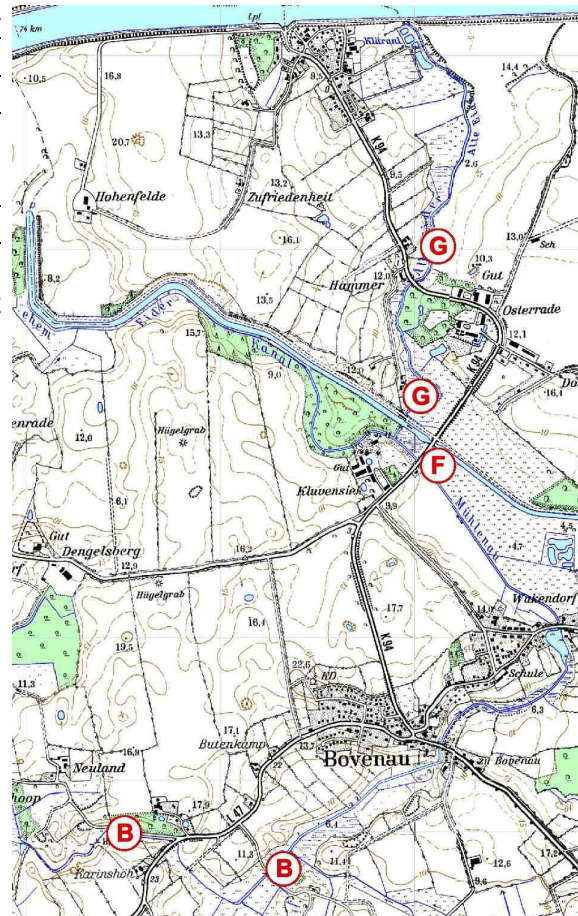


ist. Mit der Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls ist die durch die Gemeinde Bovenau vorbereitete Planung auch unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen zum Schattenwurf realisierbar. Eine abschließende Prüfung überlässt die Gemeinde dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine darüber hinausgehende Einschränkung des Betriebs der WEA erachtet die Gemeinde nicht als erforderlich, da der Gesetzgeber die Richtwerte so ausgelegt hat, dass gesundheitliche Einschränkungen nicht zu erwarten sind. Den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit wurde hinreichend Rechnung getragen.

- ▶ Die Festlegung von Anlagenhöhe und die Darstellung von Baugrenzen dienen auch der Berücksichtigung des Trennungsgebotes gemäß § 50 Satz 1 BImSchG: zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen wurden ausreichende Abstände zwischen Wohnnutzung und Windkraftnutzung sichergestellt.
- ▶ Die Baugrenzen wurden so festgelegt, dass geringfügige Standortverschiebungen (etwa 25 m bezogen auf den in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Standort) möglich sind. Dies soll einen Spielraum im Zuge der nachfolgenden detaillierten Standortplanung offen halten. Die Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mitgeteilt, dass die zu repowernden WEA im östlichen Teil des Zuständigkeitsbereichs des Militärflugplatzes Hohn liegt. Eine Überprüfung der nachrichtlich dargestellten Standortplanung kommt zu dem Ergebnis, dass die Funktionsfähigkeit militärischer Radaranlagen nicht erheblich beeinträchtigt ist. Bei Standortverschiebungen ist jedoch eine erneute Prüfung erforderlich.
- ▶ Die Gesamthöhe der im zentralen Bereich des Windparks bereits betriebenen WEA liegt bei 150 m. Die Festlegung der minimalen und maximalen Gesamthöhe (130 - 150 m) für die Erweiterung des Windparks dient daher auch dazu, ein einheitliches Erscheinungsbild des Windparks zu gewährleisten und damit Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem vertretbaren Rahmen zu halten.
- ▶ Für die Tageskennzeichnung wird ein weiß blitzendes Feuer vorgeschrieben, die Nachtkennzeichnung ist nur mit dem Feuer mit der Spezifikation "W, rot" zulässig. Beide Lichtkennzeichnungen müssen über ein Sichtweitenmessgerät an die gegebenen Sichtweiten angepasst werden. Diese Festsetzungen erfolgen, um ein einheitliches Bild der vorhandenen und geplanten WEA zu erzielen. Hierdurch sollen die zusätzlich entstehenden Auswirkungen auf die nahegelegenen Kulturdenkmale und das Landschaftsbild minimiert werden. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass die rechtlichen Vorgaben zur Luftfahrt-hinderniskennzeichnung dahingehend geändert werden sollen, dass die Lichtkennzeichnung (tags wie nachts) nur bei Bedarf eingeschaltet wird. Eine entsprechende Regelung wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger getroffen.
- ▶ Der Bebauungsplan stellt Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Die Bereitstellung des Ausgleichs erfolgt damit nahe am Eingriffsort. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird über die Anlage naturnaher Laubwaldflächen und extensiv genutzter Saumstreifen kompensiert.

- ▶ Festsetzungen bezüglich einzuhaltender Mindestabstände zwischen gesetzlich geschützten Biotopen und baulichen Anlagen dienen dem Schutz der Biotope.
- ▶ Pflanzungen von Bäumen sowie zum naturnahen Gewässerumbau und zur Anlage einer Fischtreppe sollen in verschiedenen Bereichen des Gemeindegebietes durchgeführt werden und dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes. Diese Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgesichert.
- ▶ Weitere Maßnahmen zum Schutz von Vegetationsbeständen, des Bodens und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden ebenfalls über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgesichert.



kleinflächige Ausgleichsmaßnahmen:

- B = Pflanzung von Bäumen
- F = Anlage einer Fischtreppe
- G = naturnaher Gewässerumbau

8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Errichtung der drei zusätzlichen WEA führt zu folgenden wesentlichen Auswirkungen:

- ▶ Es entstehen Immissionen (Lärm und Schattenwurf). Spätestens im Rahmen der Genehmigung der WEA ist verbindlich nachzuweisen, dass diese innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens liegen. Erste Berechnungen zeigen, dass die Richtwerte eingehalten werden können.
- ▶ Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange misst die Gemeinde Bovenau dem Klimaschutz ein entsprechendes Gewicht bei und stuft die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes (auch bei der zusätzlichen Errichtung befeuerungspflichtiger Anlagen) als vertretbar ein.
- ▶ Ebenso kann das Vorhaben Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzbereiches eingetragener Denkmäler nach sich ziehen. Wesentliche Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden, da die Umgebungsbereiche der Denkmäler mit dieser Planung nicht nachhaltig verändert werden
- ▶ Durch WEA können flugfähige Organismen gefährdet werden. Besonders betroffen können Vögel und Fledermäuse sein. Es besteht das Risiko von Scheuch- oder Barrierewirkungen



sowie von Kollisionen. Ein vorliegendes faunistisches Gutachten zur 12. F-Planänderung und der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 (2011), welches die Errichtung von WEA bis 150 m Gesamthöhe prüfte, kommt zu dem Schluss, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können. Hierzu sind jedoch Abschaltungen erforderlich, die über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Gem. der LLUR-Empfehlung (2008) soll die Abschaltung vorrangig die ziehenden Fledermäuse schützen und erfolgt deshalb während der Zugzeiten vom 15. Juli bis zum 15. September jeweils ab Sonnenuntergang für mindestens 4 Stunden, sofern Windgeschwindigkeiten < 6 m/s herrschen und es nicht regnet.

- ▶ Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auch im Rahmen der Baumaßnahmen ausschließen zu können sind die Baumaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- oder Wanderzeiten von bodenbrütenden Vogelarten, Kammolch und Knoblauchkröte durchzuführen. Kann eine entsprechende Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden, ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen, die sicherstellt, dass die genannten Arten nicht in den Baustellenbereich gelangen.
- ▶ Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Dies ist ausgehend vom bestehenden Wegesystem auf vergleichsweise kurzem Wege möglich. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf die Größe des Plangebietes gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die Bereitstellung der rechtlich vorgeschriebenen Ausgleichsfläche können diese Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
- ▶ Windkraftanlagen können Radaranlagen der Bundeswehr beeinträchtigen. Die Wehrbereichsverwaltung (WBV) Nord weist in Ihrer Stellungnahme vom 03.01.2013 darauf hin, dass das unmittelbare Plangebiet im östlichen Teil des Zuständigkeitsbereichs des Militärflugplatzes Hohn liegt und es bei WEA-Höhen von über 157 m über NN zur Beeinflussung des Instrumentenflugverfahrens kommen kann. Die durch den Betreiber geplanten WEA-Standorte und -Höhen (Stand 08.01.2013) wurden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geprüft. Alle vorher geäußerten Bedenken wurden zurückgezogen. Bei Änderungen in der Standortkonfiguration ist jedoch eine erneute Prüfung erforderlich.
- ▶ Windkraftanlagen können Richtfunktrassen beeinträchtigen. Störungen einer Richtfunktrasse der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes konnte durch die Einhaltung eines angemessenen Abstandes ausgeschlossen werden.
- ▶ Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.
- ▶ Durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Bei der Auswahl geeigneter Flächen und Maßnahmen wurden die Festlegungen des übergeordneten Landschaftsplanes der Gemeinde Bovenau berücksichtigt. Der Ausgleich für die drei WEA erfolgt auf mehreren Flächen bzw. wird durch unterschiedliche Maßnahmen innerhalb der Gemeinde Bovenau umgesetzt.

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist die Bildung naturnaher Laubwaldbestände (mit integrierten Sukzessionsflächen) und eines naturnahen Gehölzstreifens vorgesehen. Die genutzten Flächen liegen im Niederungsbereich der Alten Eider, am ehemaligen Eider Kanal, am Nord-Ostsee-Kanal und nördlich

von Ehlersdorf. Ferner sind ein naturnaher Gewässerumbau, der Bau einer Fischtreppe und verschiedene Baumpflanzungen vorgesehen.

Die Flächen werden von der Hessischen Hausstiftung und dem Wasser- und Bodenverband Bredenbek zur Verfügung gestellt und (teilweise) durch die Gemeinde Bovenau erworben.

9 Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung

Die Wehrbereichsverwaltung und die Lufffahrtbehörde sind im Genehmigungsverfahren zur Errichtung der WEA zu unterrichten, da eine Eintragung in die Tiefflugkarten den Bundeswehr bzw. die Kennzeichnung als Lufffahrthindernis sowie eine Prüfung über die Nicht-Beeinträchtigung der Radaranlagen der Bundeswehr erforderlich ist.

Das Archäologische Landesamt verweist auf archäologische Fundplätze in der Nähe der geplanten WEA-Standorte, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig- Holstein eingetragen sind. Gemäß § 14 DSchG sind Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, die während der Erdarbeiten gefunden werden, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Durch den Plangeltungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse der Wasser- und- Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Zuständig ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau. Zur Sicherung der Richtfunkverbindung ist eine mindestens 20 m breite, mittig zur Trasse ausgerichtete Schneise frei von jeglicher Bebauung zu halten. Die Richtfunktrasse einschließlich Schutzbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

Darüber hinaus bedürfen jegliche Arbeiten, Einbauten oder sonstige mögliche Behinderungen (auch temporärer Art) die im Einflussbereich der Richtfunkverbindung stattfinden, der schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau.

Die WEA und deren Kennzeichnung dürfen weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch Ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern. Konkrete Planungen und Bauarbeiten sind rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau anzuzeigen.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen in den Teilgebieten 2 und 3 dürfen sich keinerlei Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße, der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg ergeben. Die konkreten Planungen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

Der Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall hat keine Bedenken zur Planung geäußert. Sollten aber während der Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die Bodenschutzbehörde des Kreises unverzüglich zu benachrichtigen. Weitere Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Für wasserbauliche Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Ablauf von 10 Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.



10 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Boden

Die Flächen des geplanten Windparks (Teilbereich 1) befinden sich im Privatbesitz, der Zugriff durch den Vorhabenträger ist über Pachtverträge gesichert.

Die Ausgleichsflächen befinden sich teilweise im Privatbesitz (Teilbereiche 2, 3 und 5). Die Flächen des Teilbereichs 2 sollen durch die Gemeinde Bovenau erworben werden und als gemeindliches Ökokonto angemeldet werden. Der Zugriff auf die Teilbereiche 3 und 5 soll grundbuchlich gesichert werden.

Die Fläche des Teilbereichs 4 befindet sich im Besitz der Gemeinde.

Die Flächen, auf denen der Gewässerumbau und die Anlage der Fischtreppe erfolgen soll, befinden sich im Privatbesitz. Auch hier soll der Flächenzugriff grundbuchlich gesichert werden.

Die Flächen auf denen Baumpflanzungen vorgesehen sind, gehören der Gemeinde Bovenau.

Weitere Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind nicht erkennbar.

11 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

11.1 Erschließung

Die Erschließung der WEA erfolgt ausgehend vom überörtlichen und örtlichen Straßennetz. Der ringförmige Erschließungsweg, der sich in Privatbesitz befindet, wird weiterhin genutzt werden. Dieser wird, sofern erforderlich, bis zu den geplanten Standorten ergänzt.

11.2 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung sind nicht notwendig.

11.3 Stromversorgung und sonstige Leitungen

Der Windpark wird an das Umspannwerk Felde (Gemeinde Felde) angeschlossen. Die bestehende Trasse ist ausreichend, um den zusätzlich erzeugten Strom durchleiten zu können.

11.4 Abfallentsorgung

Eine regelmäßige Abfallentsorgung ist nicht notwendig. Alle im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage anfallenden Abfälle werden durch die Baufirmen /Wartungsfirmen ordnungsgemäß entsorgt.

11.5 Regenwasserentsorgung

Der Bau von Regenwasserentsorgungsleitungen ist nicht erforderlich. Im Bereich des Fundamentes und der teilversiegelten Wege anfallendes Niederschlagswasser wird seitlich versickert.

11.6 Brandschutz

Die Windenergieanlagen werden mit geeigneten Brandschutzeinrichtungen ausgestattet. Eine genaue Darstellung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsantrages zu deren Errichtung.

11.7 Fernsprechleitungen

Die Verlegung von Telekommunikationsleitungen ist zur Fernüberwachung der WEA erforderlich.

Bovenau, den _____

-Der Bürgermeister-